

Die Sprunglatten für Hoch- und Stabhochsprung

Die Sprunglatten sind in den Wettkampfregele des DLV (IWR – 2006 – Regel 181 – Seite 121) genau beschrieben. Hier sollen diese Vorgaben aufgelistet und ggf. mit Hinweisen versehen werden.

Material:

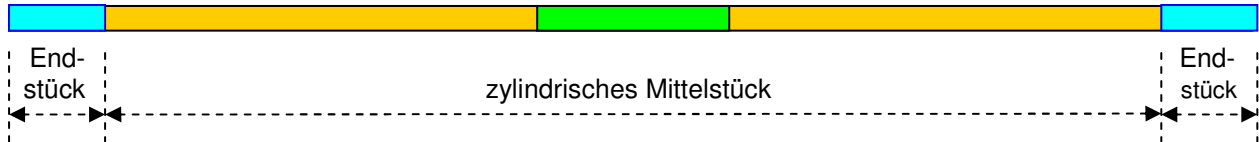
Die Sprunglatten bestehen aus Glasfaser oder einem anderen geeigneten Material. Sie dürfen nicht aus Metall gefertigt sein. Auch Holz ist wegen der erhöhten Verletzungsgefahr ungeeignet.

Form:

Eine Sprunglatte besteht aus drei Teilen und zwar aus einem zylindrischen Mittelstück und aus zwei Endstücken.

Farbe:

Sinnvoll ist, wenn die Sprunglatten mit hellen Farben versehen sind. Beispiel:



Abmessungen und Massen:

Die Sprunglatten für den Hochsprung haben eine Gesamtlänge von $400\text{ cm} \pm 2\text{ cm}$ und für den Stabhochsprung eine Gesamtlänge von $450\text{ cm} \pm 2\text{ cm}$.

Das zylindrische Mittelstück ist kreisrund, dessen Querschnitt einen Durchmesser von $30\text{ mm} \pm 1\text{ mm}$ hat. Die beiden Endstücke haben jeweils eine Auflagefläche, die 15 cm bis 20 cm lang und $3,0\text{ cm}$ bis $3,5\text{ cm}$ breit ist.

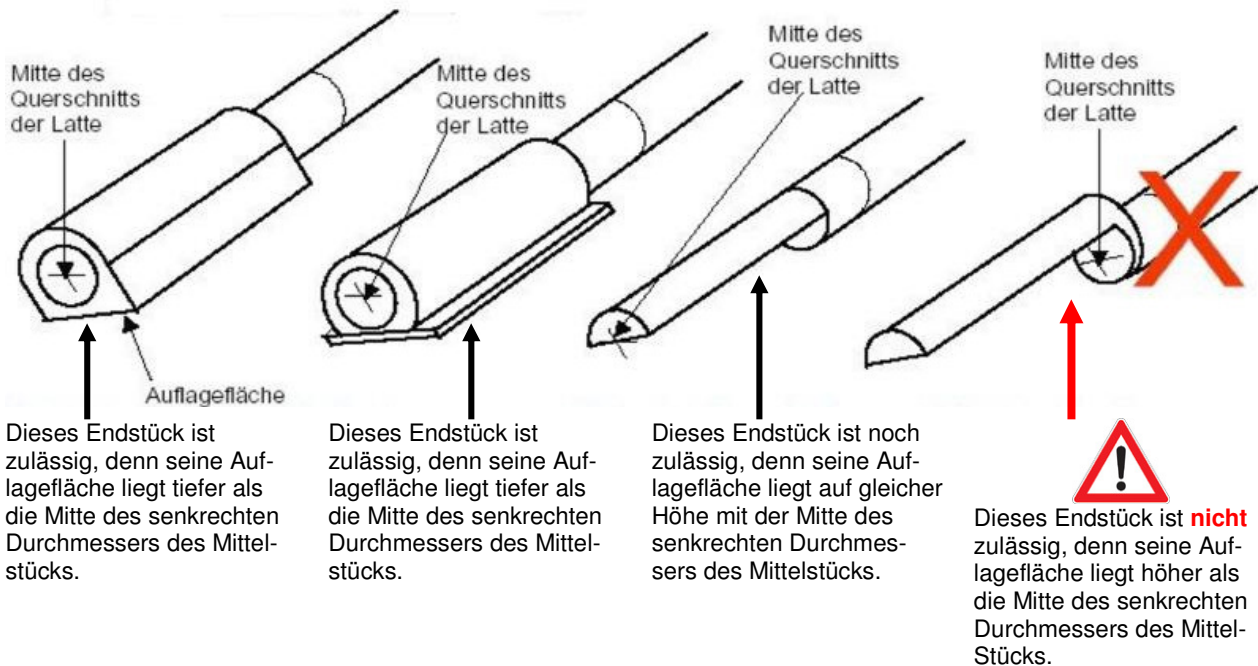
Aufgelegte Sprunglatten dürfen beim Hochsprung nicht um mehr als 2 cm und beim Stabhochsprung nicht um mehr als 3 cm durchhängen.

Die Hochsprunglatte hat eine Masse von höchstens 2 kg .

Die Stabhochsprunglatte hat eine Masse von höchstens $2,25\text{ kg}$.

Endstücke:

Die Endstücke müssen einen kreisförmigen oder halbkreisförmigen Querschnitt haben. Die Endstücke haben jeweils eine klar bestimmte Auflagefläche. Diese müssen hart und glatt sein. Sie dürfen nicht mit einem Material beschichtet sein, das die Reibung erhöht. Die Auflagefläche darf nicht höher liegen als die Mitte des senkrechten Durchmessers der Querschnittsfläche des zylindrischen Mittelstücks. Beispiele:



Schlussbemerkungen:

Die früher üblichen Sprunglatten mit Endstücken mit quadratischem Querschnitt sind unzulässig. Dies gilt auch für alte Sprunglatten, deren Mittelstücke dreieckige Querschnitte haben.